



SATZUNG

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes

Die Gemeinde Schmiechen erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende Ausschüsse:
 - a. Den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden (nicht Ersten Bürgermeister) und vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderates
 - b. Den **Bau- und Finanzausschuss** bestehend aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
 - c. Den **„Ausschuss für Zukunft, Infrastruktur und Mobilität“** bestehend aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
- (2) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist (§§ 2 und 3 der Geschäftsordnung)
- (3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung (§§ 5, 5a), soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.



§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 4 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (2) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern erhalten für Ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 30 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse. ²Für die Nutzung des digitalen Ratsinformationssystems erhält jedes Ratsmitglied pro Wahlperiode mit Vorlage einer entsprechenden Rechnung eines Tablets oder Laptop eine einmalige IT-Pauschale in Höhe von 400 €.
- (3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige und Vertreter einer juristischen Person erhalten eine Pauschalentschädigung von 5 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstigen Gemeinderatsmitgliedern, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 5 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung (Art. 36, 37 GO). Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Falle der Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister / die zweite Bürgermeisterin, sofern dieser auch verhindert ist, durch den dritten Bürgermeister / die dritte Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Der zweite / die zweite Bürgermeisterin und dritte Bürgermeister / die dritte Bürgermeisterin sind Ehrenbeamte.



§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 04. Mai 2025 außer Kraft.

Schmiechen, den 18. Mai 2026
GEMEINDE SCHMIECHEN

Christian Mutter
Erster Bürgermeister